

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Umsetzung von § 15 Abs. 1a Thüringer Kommunalordnung - Einwohnerfragestunde

§ 15 Abs. 1a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) regelt die Einwohnerfragestunde im Gemeinderat. Demnach soll der Gemeinderat bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit geben, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Gemeinden unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/4072** vom 30. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. März 2023 beantwortet:

1. Welche Gemeinden im Freistaat Thüringen haben welche Regelung in der Hauptsatzung zur Einwohnerfragestunde gemäß § 15 Abs. 1a ThürKO aufgenommen (bitte nach Landkreisen und entsprechendem Regelungsinhalt getrennt auflühren)?
2. Welche Gemeinden im Freistaat Thüringen haben eine solche Regelung bislang nicht in der Hauptsatzung aufgenommen (bitte nach Landkreisen und Inhalt der Begründung auflühren)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Antwort auf die Fragen 1 und 2 enthält die als Anlage beigefügte Tabelle, die mit den Informationen der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden (Stand: 13. Januar 2023) erstellt wurde.

3. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wird die Landesregierung gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt ergreifen, um die Umsetzung des § 15 Abs. 1a ThürKO - Einwohnerfragestunde in allen Gemeinden des Freistaats Thüringen zu gewährleisten?
4. Mit welcher Begründung wird die Landesregierung gegebenenfalls keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Aufsichtsbehörden haben nach dem Grundsatz der gemeindefreundlichen Aufsicht (§ 116 ThürKO) die Pflicht, die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu fördern und zu unterstützen. Diesem Grundsatz folgend wurden die Gemeinden mit Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13. April 2021 darauf hingewiesen, dass den Gemeinderäten durch die neue Regelung in § 15 Abs. 1a ThürKO aufgegeben wird, bei öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchzuführen und dazu Regelungen in der Hauptsatzung zu treffen.

Seitdem hat etwa die Hälfte der Gemeinden die Einwohnerfragestunde nach § 15 Abs. 1a ThürKO in der Hauptsatzung geregelt. Ein großer Teil der Gemeinden, die die Einwohnerfragestunde noch nicht in der Hauptsatzung geregelt haben, wurde von den örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden erneut auf die Erforderlichkeit der Hauptsatzungsregelung hingewiesen und hierzu beraten. In vielen Gemeinden sind aktuell Verfahren für die erforderliche Änderung der Hauptsatzung beabsichtigt oder bereits eingeleitet (zu den Einzelheiten siehe die Tabelle zu den Fragen 1 und 2). Insoweit bleibt abzuwarten, ob weitere Maßnahmen der Rechtsaufsicht erforderlich sind.

Dementsprechend wird das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden im 2. Quartal dieses Jahres bitten, den Stand der Umsetzung des § 15 Abs. 1a ThürKO in den Gemeinden erneut zu prüfen und auf die dann noch ausstehenden Hauptsatzungsregelungen mit den erforderlichen Mitteln der Rechtsaufsicht hinzuwirken.

5. Inwieweit gibt es in Abstimmung zwischen dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen eine Regelung bezüglich der Umsetzung des § 15 Abs. 1a ThürKO mit welchem Inhalt in der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen?

Antwort:

Die Muster-Hauptsatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen wurde im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit entsprechender Hauptsatzungsregelungen der Gemeinden mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales auf der Arbeitsebene abgestimmt. Dafür war vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und der damit einhergehenden staatlichen Rechtsaufsicht (§ 117 Abs. 1 ThürKO) die Rechtmäßigkeit der Hauptsatzungsregelungen maßgebend.

Für Einwohnerfragestunden sieht § 6 Abs. 1 der Muster-Hauptsatzung für die Gemeinden folgende Regelung vor:

"Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu ..... Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde ..... pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens ..... Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (..... E-Mail-Adresse .....) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu ..... einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf ..... Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den (Ober-)Bürgermeister bis auf ..... Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens ..... Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den (Ober-)Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu ..... themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung."

Maier  
Minister

Anlage\*

#### Endnote:

- \* Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab die Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP sowie die fraktionslosen Abgeordneten. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

| Landkreis      | Gemeinde           | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein)             | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |
|----------------|--------------------|---|--|--|--|
| Weimarer Land  | Am Ettersberg      | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Apolda, Stadt      | Ja  | angelehnt an Muster-Hauptsatzung GStB.Thür. Stand: 11.2021; inhaltlich aufgeteilt in 2 Paragraphen |  |  |
|                | Bad Berka, Stadt   | Nein  |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                               | Schriftlicher Hinweis v. 27.07.2022 sowie Aufforderung Änderung Hauptsatzung mit Bezug Rundschreiben TMIK v. 07.06.22 per E-Mail am 13.07.2022 |
|                | Bad Sulza, Stadt   | Nein  |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                               | Aufforderung Änderung Hauptsatzung mit Bezug Rundschreiben TMIK v. 07.06.22 per E-Mail am 13.07.22   |
|                | Ballstedt          | Nein  |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                               | Aufforderung Änderung Hauptsatzung mit Bezug Rundschreiben TMIK v. 07.06.22 per E-Mail am 13.07.22   |
|                | Blankenhain, Stadt | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Buchfart           | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Döbritschen        | Nein  |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                               | Aufforderung Änderung Hauptsatzung mit Bezug Rundschreiben TMIK v. 07.06.22 per E-Mail am 13.07.22   |
|                | Eberstedt          | Nein  |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                               | Aufforderung Änderung Hauptsatzung mit Bezug Rundschreiben TMIK v. 07.06.22 per E-Mail am 13.07.22   |
|                | Ettersburg         | Ja  | angelehnt an Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021; inhaltlich aufgeteilt in 2 Paragraphen |  |  |
|                | Frankendorf        | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Grammetal          | Ja  | angelehnt an Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021; inhaltlich aufgeteilt in 2 Paragraphen |  |  |
|                | Großheringen       | Nein  |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                               | Aufforderung Änderung Hauptsatzung mit Bezug Rundschreiben TMIK v. 07.06.22 per E-Mail am 13.07.22   |
|                | Großschwabhausen   | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Hammerstedt        | Nein  |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                               | Aufforderung Änderung Hauptsatzung mit Bezug Rundschreiben TMIK v. 07.06.22 per E-Mail am 13.07.22   |
|                | Hetschburg         | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Hohenfelden        | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Ilmtal-Weinstraße  | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Kapellendorf       | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Kiliansroda        | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Kleinschwabhausen  | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Klettbach          | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Kranichfeld, Stadt | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Lehnstedt          | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Magdala, Stadt     | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Mechelroda         | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Mellingen          | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Nauendorf          | Ja  | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021  |  |  |
|                | Neumark, Stadt     | Nein  |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                               | Aufforderung Änderung Hauptsatzung mit Bezug Rundschreiben TMIK v. 07.06.22 per E-Mail am 13.07.22   |
|                | Niedertrebra       | Nein  |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                               | Aufforderung Änderung Hauptsatzung mit Bezug Rundschreiben TMIK v. 07.06.22 per E-Mail am 13.07.22   |
|                | Obertrebra         | Nein  |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                               | Aufforderung Änderung Hauptsatzung mit Bezug Rundschreiben TMIK v. 07.06.22 per E-Mail am 13.07.22   |
|                | Oettern            | Ja  | angelehnt an Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021; inhaltlich aufgeteilt in 2 Paragraphen |  |  |
| Rittersdorf    | Ja                 | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021 |  |  |  |
| Schmiedehausen | Nein               |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                               | Aufforderung Änderung Hauptsatzung mit Bezug Rundschreiben TMIK v. 07.06.22 per E-Mail am 13.07.22 |  |

| Landkreis        | Gemeinde               | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?  | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|------------------|------------------------|---|---|---|--|
|                  | Tonndorf               | Ja                                      | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021   |   |  |
|                  | Umpferstedt            | Ja                                      | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021   |   |  |
|                  | Vollersroda            | Ja                                      | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021   |   |  |
|                  | Wiegendorf             | Ja                                      | gemäß Muster-Hauptsatzung GStB Thür. Stand: 11.2021   |   |  |
| Altenburger Land | Altenburg              | Nein                                    |   | Die Hauptsatzung befindet sich derzeit in Überarbeitung; eine Satzungsänderung zur Aufnahme von Regelungen zur Einwohnerfragestunde in die Hauptsatzung soll in der Stadtratssitzung am 26. Januar 2023 erfolgen.   |  |
|                  | Lucka                  | Ja                                      | § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Lucka pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich (Stadtverwaltung Lucka, Pegauer Straße 17, 04613 Lucka) oder per E-Mail (post@lucka.de) in der Stadtverwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. |   |  |
|                  | Meuselwitz             | Nein                                    |   | Die Hauptsatzung befindet sich derzeit in Überarbeitung; eine Satzungsänderung zur Aufnahme von Regelungen zur Einwohnerfragestunde in die Hauptsatzung soll zeitnah erfolgen.  |  |
|                  | Gößnitz                | Nein                                    |   | Die Hauptsatzungen befinden sich derzeit in Überarbeitung; Satzungsänderungen zur Aufnahme von Regelungen zur Einwohnerfragestunde in die Hauptsatzung sollenspätestens bis Ende des 1. Halbjahres 2023 erfolgen.   |  |
|                  | Heyersdorf             | Nein                                    |   |   |  |
|                  | Ponitz                 | Nein                                    |   |   |  |
|                  | Nobitz                 | Nein                                    |   | Die Hauptsatzungen befinden sich derzeit in Überarbeitung. Anregungen aus der Fachtagung des TMBJS zur Kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung werden derzeit in den Gemeinden diskutiert; Satzungsänderungen zur Aufnahme von Regelungen zur Einwohnerfragestunde in die Hauptsatzungen sollen im Laufe des Jahres 2023 erfolgen. |  |
|                  | Göpfersdorf            | Nein                                    |   |   |  |
|                  | Langenleuba-Niederhain | Nein                                    |   |   |  |
| Schmölln         | Nein                   |   | Die Hauptsatzungen befinden sich derzeit in Überarbeitung; Satzungsänderungen zur Aufnahme von Regelungen zur Einwohnerfragestunde in die Hauptsatzung sollen snätestens bis Fnde des 1.  |   |  |

| Landkreis | Gemeinde    | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|-------------|---|--|--|--|
|           | Dobitschen  | Nein                                    |  | Die Hauptsatzung wird bis Ende des 1. Quartales 2023 erfolgen.   |  |
|           | Heukewalde  | Ja                                      | § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Heukewalde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister verlängert werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Jonaswalde  | Ja                                      | § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Jonaswalde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister verlängert werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Löbichau    | Nein                                    |  | Die Hauptsatzung befindet sich derzeit in Überarbeitung; eine Satzungsänderung zur Aufnahme von Regelungen zur Einwohnerfragestunde in die Hauptsatzung soll zeitnah erfolgen. |  |
|           | Posterstein | Nein                                    |  | Die Hauptsatzung befindet sich derzeit in Überarbeitung; eine Satzungsänderung zur Aufnahme von Regelungen zur Einwohnerfragestunde in die Hauptsatzung soll zeitnah erfolgen. |  |
|           | Thonhausen  | Ja                                      | § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Thonhausen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister verlängert werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |

| Landkreis | Gemeinde      | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?  | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|---------------|---|--|---|--|
|           | Vollmershain  | Ja                                      | § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Vollmershain pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister verlängert werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |   |  |
|           | Fockendorf    | Nein                                    |  | Die Hauptsatzungen befinden sich derzeit in Überarbeitung; Satzungsänderungen zur Aufnahme von Regelungen zur Einwohnerfragestunde in die Hauptsatzung sollen zeitnah erfolgen. |  |
|           | Gerstenberg   | Nein                                    |  |   |  |
|           | Haselbach     | Nein                                    |  |   |  |
|           | Treben        | Nein                                    |  |   |  |
|           | Windischleuba | Nein                                    |  |   |  |
|           | Göhren        | Ja                                      | § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestsetzung.  |   |  |
|           | Göllnitz      | Ja                                      | § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestsetzung.  |   |  |
|           | Kriebitzsch   | Ja                                      | § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestsetzung.  |   |  |

| Landkreis | Gemeinde     | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|--------------|---|---|--|--|
|           | Lödla        | Ja                                      | § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindegemeinsitzung. |  |  |
|           | Mehna        | Ja                                      | § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit des Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig ist/sind themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Monstab      | Ja                                      | § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindegemeinsitzung. |  |  |
|           | Rositz       | Nein                                    |   | Die Hauptsatzung befindet sich derzeit in Überarbeitung; eine Satzungsänderung zur Aufnahme von Regelungen zur Einwohnerfragestunde in die Hauptsatzung soll zeitnah erfolgen. |  |
|           | Starkenbergr | Ja                                      | § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindegemeinsitzung. |  |  |

| Landkreis | Gemeinde          | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|-------------------|---|---|--|--|
| Eichsfeld | Arenshausen       | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Arenshausen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (E-Mail: arenshausen@vghr.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Asbach/Sickenberg | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Berlingerode      | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Berlingerode pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (simon.bley@gemeinde-berlingerode.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Birkenfelde       | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Bodenrode/West    | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Bornhagen         | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Bornhagen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (E-Mail: bornhagen@vghr.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.     |  |  |



| Landkreis | Gemeinde          | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|-------------------|---|---|--|--|
|           | Brehme            | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Brehme pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (brehme@lindenbergeichsfeld.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.           |  |  |
|           | Breitenworbis     | Ja                                      | § 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig.<br>Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. In Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden.<br>Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt.<br>Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung  |  |  |
|           | Büttstedt         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Buhla             | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Burgwalde         | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und –versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Burgwalde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (E-Mail: burgwalde@vghr.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Dieterode         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Dietzenrode/Vatt. | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |

| Landkreis | Gemeinde       | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------|---|--|--|--|
|           | Ecklingerode   | Ja                                      | <p>§ 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung</p> <p>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Ecklingerode pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (Ecklingerode@lindenberg-eichsfeld.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.</p>  |  |  |
|           | Effelder       | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Eichstruth     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Ferna          | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Freienhagen    | Ja                                      | <p>§ 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung</p> <p>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Freienhagen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (E-Mail: freienhagen@vghr.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.</p> |  |  |
|           | Fretterode     | Ja                                      | <p>§ 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung</p> <p>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Fretterode pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (E-Mail: frette-ode@vghr.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.</p>   |  |  |
|           | Geisleden      | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Geismar/Großt. | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |

| Landkreis | Gemeinde      | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|---------------|---|---|--|--|
|           | Gerbershausen | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und –versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Gerbershausen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (E-Mail: gerbershausen@vghr.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Gernode       | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Glasehausen   | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Großbartloff  | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Haynrode      | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Heiligenstadt | Ja                                      | § 6 Einwohnerfragestunde und -Versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 60 Minuten begrenzt werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohnern- frage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.  |  |  |
|           | Heuthen       | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Hohengandern  | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -Versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Hohengandern pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (E-Mail: hohengandern@vghr.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Hohes Kreuz   | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Kella         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Kirchgandern  | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |

| Landkreis | Gemeinde         | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|------------------|---|--|--|--|
|           | Kirchworbis      | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Krombach         | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Küllstedt        | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Lenterode        | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Lindewerra       | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Lutter           | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Mackenrode       | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Marth            | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | EG Niederorschel | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Pfaffschwende    | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Reinholterode    | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Röhrig           | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Rohrberg         | Ja                                      | <p>§ 4 Einwohnerfragestunde und –versammlung<br/>                     (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Rohrberg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (E-Mail: rohrberg@vghr.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.</p>       |  |  |
|           | Rustenfelde      | Ja                                      | <p>§ 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br/>                     (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Rustenfelde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (E-Mail: rustenfelde@vghr.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.</p> |  |  |

| Landkreis | Gemeinde       | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------|---|---|--|--|
|           | Schachtebich   | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und –versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Schachtebich pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (E-Mail: schachtebich@vghr.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Schönhagen     | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Schwobfeld     | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Sickerode      | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Steinbach      | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Steinheuterode | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Tastungen      | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -Versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Tastungen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (Tastungen@lindenberg-eichsfeld.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.          |  |  |
|           | Thalwenden     | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Uder           | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Volkerode      | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Wachstedt      | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |

| Landkreis | Gemeinde          | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|-------------------|---|---|--|--|
|           | Wahlhausen        | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und –versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Wahlhausen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (E-Mail: wahlhausen@vghr.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Wehnde            | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -Versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Wehnde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (Wehnde@lindenbergeichsfeld.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.             |  |  |
|           | Wiesenfeld        | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Wingerode         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Wüstheuterode     | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Schimberg         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Teistungen        | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Leinefelde-Worbis | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | LG Am Ohmberg     | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | LG Sonnenstein    | Ja                                      | § 8 Einwohnerfragestunde und -Versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden.  |  |  |
|           | LG Dingelstädt    | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |

| Landkreis | Gemeinde             | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------------|---|---|--|--|
| Gotha     | Bad Tabarz           | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung; kann auf 20 Min. begrenzt werden; in Ausnahmefällen Ausdehnung auf 60 Min. möglich; Redezeit eines Fragestellers höchstens 10 Min.; es genügt mündliche Beantwortung durch den Bürgermeister; zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller; falls Antwort nicht möglich, kann diese im Nachgang erfolgen oder in der nächsten Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Bienstädt            | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge pro Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde; spät. 3 Tage vor der Gemeinderatssitzung bei Gemeindeverwaltung einreichen; Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten; ist Bestandteil der öffentl. Sitzung; kann auf 30 Min. begrenzt werden; in Ausnahmefällen auf 35 Min. ausgedehnt werden; Redezeit eines Fragestellers höchstens 5 Min.; es genügt mündl. Beantwortung durch den Bürgermeister; zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller; falls Antwort nicht möglich, kann diese im Nachgang erfolgen oder in der nächsten Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Dachwig              | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig.  |  |  |
|           | Drei Gleichen        | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Döllstädt            | Nein                                    |   | Die Änderung der Hauptsatzung, welche u.a. die Regelungen zur Einwohnerfragestunde neu regeln soll, wurde durch den Gemeinderat beschlossen, jedoch durch die Kommunalaufsicht aufgrund der Regelung zur Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters beanstandet. |  |
|           | Emleben              | Nein                                    |   | Änderung der Hauptsatzung und damit u.a. Regelungen zur Einwohnerfragestunde sollen demnächst beschlossen werden.  |  |
|           | Eschenbergen         | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Friedrichroda, Stadt | Nein                                    |   | Änderung ist in Bearbeitung und soll demnächst beschlossen werden; eine Einwohnerfragestunde, welche eine Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen soll, wird bereits durchgeführt und ergibt sich bisher aus der Geschäftsordnung                               |  |
|           | Friemar              | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge pro Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde; spät. 3 Tage vor der Gemeinderatssitzung bei Gemeindeverwaltung einreichen; Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten; ist Bestandteil der öffentl. Sitzung; kann auf 5 Min. begrenzt werden; in Ausnahmefällen auf 10 Min. ausgedehnt werden; Redezeit eines Fragestellers höchstens 10 Min.; es genügt mündl. Beantwortung durch den Bürgermeister; zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller; falls Antwort nicht möglich, kann diese im Nachgang erfolgen oder in der nächsten Gemeinderatssitzung. |  |  |

| Landkreis | Gemeinde     | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?  | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|--------------|---|---|---|--|
|           | Georgenthal  | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge pro Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde; ist Bestandteil der öffentl. Sitzung; wird auf 30 Min. begrenzt; in Ausnahmefällen auf 10 Min. ausgedehnt werden; Redezeit eines Fragestellers höchstens 5 Min.; es genügt mündl. Beantwortung durch den Bürgermeister; zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller; falls Antwort nicht möglich, kann diese im Nachgang erfolgen oder in der nächsten Gemeinderatssitzung; Eine Aussprache und/oder Beratung findet nicht statt.   |   |  |
|           | Gierstädt    | Nein                                    |   | Änderung der Hauptsatzung und damit die Einführung der Einwohnerfragestunde wird demnächst beschlossen            |  |
|           | Gotha, Stadt | Ja                                      | Der Stadtrat räumt den Einwohnern vor jeder öffentlichen Sitzung die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen; Fragen müssen sich auf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beziehen und in öffentlicher Sitzung zu behandeln sein; die Fragen sind, soweit möglich, schriftlich bis spät. 3 Wochen vor der Sitzung im Büro des Stadtrates einzureichen; ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt; Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet; es erfolgt mündliche Stellungnahme; eine Aussprache bzw. Beratung findet nicht statt; 2 Zusatzfragen des Fragestellers oder eines Stadtratsmitglieds zulässig; Fragen, die in der Sitzung aufgrund des tatsächlichen oder rechtlichen Umfangs nicht beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet.   |   |  |
|           | Großfahner   | Nein                                    |   | Änderung der Hauptsatzung und damit u.a. Regelungen zur Einwohnerfragestunde sollen demnächst beschlossen werden. |  |
|           | Herrenhof    | Nein                                    |   | Änderung der Hauptsatzung und damit u.a. Regelungen zur Einwohnerfragestunde sollen demnächst beschlossen werden. |  |
|           | Hörsel       | Nein                                    |   | Änderung der Hauptsatzung und damit u.a. Regelungen zur Einwohnerfragestunde sollen demnächst beschlossen werden. |  |
|           | Luisenthal   | Nein                                    |   | Änderung der Hauptsatzung und damit u.a. Regelungen zur Einwohnerfragestunde sollen demnächst beschlossen werden. |  |
|           | Molschleben  | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; bis zu 5 Einwohnerfragen pro Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde; Fragen spät. 1 Tag vor der Sitzung bei Gemeindeverwaltung vorlegen; Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten; Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen Ausdehnung auf 45 Minuten möglich; Redezeit eines Fragestellers beträgt 10 Minuten; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; 2 themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller möglich; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |   |  |
|           | Nesselatal   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; spät. 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei Gemeindeverwaltung einreichen; 1 Einwohneranfrage, Anregung oder Vorschlag pro Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde; Anfragen müssen sich auf 1 Thema beziehen; ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; Redezeit eines Fragestellers ist auf 5 Minuten begrenzt; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |   |  |



| Landkreis | Gemeinde         | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung? | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|------------------|---|--|------------------------------------|--|
|           | Nesse-Apfelstädt | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |                                    |  |
|           | Nottleben        | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; bis zu 3 Einwohnerfragen pro Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde; Fragen spät. 7 Tage vor der Sitzung bei Gemeindeverwaltung vorlegen; Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten; Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen Ausdehnung auf 20 Minuten möglich; Redezeit eines Fragestellers beträgt 2 Minuten; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; 3 themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller möglich; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |                                    |  |
|           | Ohrdruf, Stadt   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; bis zu 10 Einwohnerfragen pro Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde; Fragen spät. 2 Tage vor der Sitzung bei Stadtverwaltung vorlegen; Einwohnerfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten; Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 45 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen Ausdehnung auf 60 Minuten möglich; Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; 3 themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller möglich; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.  |                                    |  |
|           | Pferdingsleben   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; Einwohnerfragen können bis zu 5 einzelne Fragen pro Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde beinhalten; Fragen müssen spät. 5 Tage vor der Sitzung in Gemeindeverwaltung eingehen; Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten; Fragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen Ausdehnung auf 45 Minuten möglich; Redezeit eines Fragestellers beträgt 15 Minuten; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; 2 themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller möglich; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |                                    |  |
|           | Schwabhausen     | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinde-rates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |                                    |  |
|           | Sonneborn        | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; 1 Einwohnerfrage pro Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung; Fragen spät. 2 Tage vor der Sitzung bei Gemeindeverwaltung vorlegen; Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; Redezeit eines Fragestellers höchstens 5 Minuten; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; 3 themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller möglich; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |                                    |  |

| Landkreis    | Gemeinde                           | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |
|--------------|------------------------------------|---|---|--|--|
|              | Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Stadt | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; bis zu 2 Einwohnerfragen pro Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt; Fragen müssen sich jeweils auf 1 Thema beziehen und sind spät. 5 volle Werktage vor der Sitzung bei Stadtverwaltung vorzulegen; Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten; Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen Ausdehnung auf 40 Minuten möglich; Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfragen durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; 2 themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller möglich; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung; schriftlich gestellte Fragen werden nur mündlich beantwortet, wenn der Fragesteller anwesend ist. |  |  |
|              | Tonna                              | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig.  |  |  |
|              | Tröchtelborn                       | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; bis zu 3 Einwohnerfragen pro Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde; Fragen spät. 5 Tage vor der Sitzung bei Gemeindeverwaltung vorlegen; Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten; Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen Ausdehnung auf 45 Minuten möglich; Redezeit eines Fragestellers beträgt 5 Minuten; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; 1 themenbezogene Nachfrage durch den Fragesteller möglich; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|              | Tüttleben                          | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; Einwohnerfragen können bis zu 2 einzelne Fragen beinhalten; Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen Ausdehnung auf 45 Minuten möglich; Redezeit eines Fragestellers beträgt 5 Minuten; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; 1 themenbezogene Nachfrage durch den Fragesteller möglich; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|              | Waltershausen, Stadt               | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfragen durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; 2 themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller oder ein Stadtratsmitglied möglich; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.   |  |  |
|              | Zimmernsupra                       | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig; im Idealfall 14 Tage vor der Sitzung schriftlich bei Gemeindeverwaltung einreichen; Einwohnerfragen können auch mehrere Fragen beinhalten; es genügt mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister; Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt; ist Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
| <b>Greiz</b> | Stadt Auma-Weidatal                | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |

| Landkreis | Gemeinde                  | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |
|-----------|---------------------------|---|--|--|--|
|           | Stadt Bad Köstritz        | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Caaschwitz       | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Stadt Berga/Elster**      | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Stadt Greiz               | Ja                                      | Bei jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Greiz pro Sitzung gestellt werden.<br>Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Die Frage ist kurz zu fassen und die Redezeit pro Anfragenden darf 3 Minuten nicht übersteigen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n während der Sitzung nicht möglich, erfolgt deren Beantwortung schriftlich. Die Einwohnerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt.  |  |  |
|           | Gemeinde Harth-Pöllnitz   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Harth-Pöllnitz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und bis einen Tag vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung eingehen, soweit diese nicht mündlich zu der entsprechenden Sitzung vorgetragen werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung. Die Behandlung einer schriftlich gestellten Frage kann abgelehnt werden, wenn der Fragesteller nicht anwesend ist. |  |  |
|           | Gemeinde Kraftsdorf       | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Kraftsdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (Buergermeister@Gemeinde-Kraftsdorf.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie der Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohnerfrage durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und /oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Gemeinde Langenwetzendorf | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |

| Landkreis | Gemeinde                            | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |
|-----------|-------------------------------------|---|---|--|--|
|           | Stadt Hohenleuben                   | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolfamsdorf | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Landgemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (verwaltung@md-td.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfragen durch den Bürgermeister. Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogenen Nachfragen durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfragen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Stadt Ronneburg                     | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Ronneburg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (stadt@ronneburg.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung.   |  |  |
|           | Stadt Weida                         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Crimla                     | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |

| Landkreis | Gemeinde                    | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |
|-----------|-----------------------------|---|---|--|--|
|           | Stadt Zeulenroda-Triebes    | Ja                                      | <p>Zu jeder ordentlichen Sitzung des Stadtrates findet eine Einwohnerfragestunde statt. Schriftlich zu stellende Anfragen sind spätestens bis zum 2. Tag vor der Stadtratssitzung, 16:00 Uhr an das Büro des Bürgermeisters zu übermitteln. Schriftlich Anfragen müssen von dem Fragenden unterschrieben und mit Adresse versehen sein. Die Anfrage darf maximal zwei Unterfragen enthalten.</p> <p>Die Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich nach Beschlussfassung zur Tagesordnung der Stadtratssitzung statt. Der Bürgermeister ruft zunächst die schriftlich eingegangenen Anfragen in der Reihenfolge auf, wie sie eingegangen sind und beantwortet diese. Im Anschluss werden die Einwohner um ihre Anfragen ersucht, die vom Bürgermeister in der Reihenfolge der Anfragen beantwortet werden. Die Zahl der Anfragen ist auf zwei je Einwohner beschränkt. Zwei kurze Nachfragen sind pro Fragesteller erlaubt. Die Frage ist kurz zu fassen und die Redezeit pro Anfragenden soll 3 Minuten nicht übersteigen. In der Einwohnerfragestunde gestellte Anfragen die nicht sofort hinreichend beantwortet werden können, sollen grundsätzlich innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantwortet werden.</p> <p>In der Einwohnerfragestunde sind Fragen zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, für die der Stadtrat zuständig ist, zulässig. Gegenstände die nicht öffentlich zu behandeln sind, können nicht in einer Einwohnerfragestunde erörtert werden. Über die Zulässigkeit der Anfrage entscheidet der Bürgermeister. Anfragen mit beleidigenden, verleumderischen oder volksverhetzenden Charakter sind von einer Behandlung auszuschließen.</p> <p>Eine Sachdebatte über die in der Einwohnerfragestunde gestellten Fragen und deren Antworten findet nicht statt. Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und andere Sachvorträge sind während der Einwohnerfragestunde unzulässig, diese sind der Einwohnerversammlung vorbehalten. Unzulässig sind weiterhin Themen zu sonstigen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis der Stadt Zeulenroda-Triebes gehören und auf die keinerlei städtischer Einfluss ausgeübt werden kann. Zudem sind Beschwerden über einzelne Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern der Verwaltung unzulässig. Von der Möglichkeit als Einwohner oder Einwohnerin Fragen zu stellen, werden Stadtratsmitglieder ausgeschlossen.</p> <p>Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen.</p> |  |  |
|           | Gemeinde Langenwolschendorf | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Weißendorf         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Bocka              | Ja                                      | <p>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht- öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Bocka und dessen Ortsteile pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf (info@rathaus-muenchenbernsdorf.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.</p>  |  |  |
|           | Gemeinde Hundhaupten        | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |

| Landkreis | Gemeinde               | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |
|-----------|------------------------|---|---|--|--|
|           | Gemeinde Lederhose     | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht- öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Lederhose und dessen Ortsteile pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf (info@rathaus-muenchenbernsdorf.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Gemeinde Lindenkreuz   | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Stadt Münchenbernsdorf | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu städtischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Münchenbernsdorf und dessen Ortsteile pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und sollten grundsätzlich spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf (stadt@muenchenbernsdorf.de) eingehen, können aber auch in der Sitzung mündlich vorgetragen werden. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. |  |  |
|           | Gemeinde Saara         | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht- öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Saara und dessen Ortsteile pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und sollten grundsätzlich spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf (info@rathaus-muenchenbernsdorf.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 5 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Gemeinde Schwarzbach   | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Zedlitz       | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |

| Landkreis | Gemeinde                | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |
|-----------|-------------------------|---|---|--|--|
|           | Gemeinde Bethenhausen   | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Brahmenau      | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Großenstein    | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Hirschfeld     | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Korbußen       | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Pölzig         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Reichstädt     | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Schwaara       | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Braunichswalde | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Braunichswalde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Gemeinde Endschütz      | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Endschütz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.      |  |  |

| Landkreis | Gemeinde                | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |
|-----------|-------------------------|---|--|--|--|
|           | Gemeinde Gauern         | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunalen Arbeitskreis 07.06.2021) |
|           | Gemeinde Hilbersdorf    | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Hilbersdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung gemeinde.hilbersdorf@t-online.de eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Gemeinde Kauern         | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Kauern pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.                                      |  |  |
|           | Gemeinde Linda b. Weida | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Linda pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E Mail in der Gemeindeverwaltung Gemeinde-Linda@tonline.de eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.             |  |  |



| Landkreis | Gemeinde              | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung? | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|-----------------------|---|---|------------------------------------|--|
|           | Gemeinde Paitzdorf    | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Paitzdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung gemeinde.paitzdorf@gmail.com eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |                                    |  |
|           | Gemeinde Rückersdorf  | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Rückersdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.                            |                                    |  |
|           | Gemeinde Seelingstädt | Ja                                      | (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht- öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Seelingstädt pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.                      |                                    |  |

| Landkreis             | Gemeinde                       | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |  |
|-----------------------|--------------------------------|---|--|--|--|--|
|                       | Gemeinde Teichwitz             | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Teichwitz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |  |
|                       | Gemeinde Wünschendorf/Elster** | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung (u.a. aus Anlass des Rundschreibens des TMIK vom 13.04.2021; Dienstberatung Kommunaler Arbeitskreis 07.06.2021) |  |
| <b>Hildburghausen</b> | Ahlstädt                       | Ja                                      | In jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Gemeinderates, also auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein.  |  |  |  |
|                       | Beinerstadt                    | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Bischofrod                     | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Brünn                          | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.  |  |  |  |
|                       | Dingsleben                     | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Ehrenberg                      | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Eichenberg                     | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Grimmelshausen                 | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Grub                           | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Henfstädt                      | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Hildburghausen, Stadt          | Ja                                      | Der Stadtrat soll bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit geben, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen und Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Hierzu wird mit jeder Ladung des Stadtrates der Punkt "Öffentliche Fragestunde der Bürger der Stadt" auf die Tagesordnung gesetzt.  |  |  |  |
|                       | Kl. Veßra                      | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Lengfeld                       | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Marisfeld                      | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Oberstadt                      | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Reurieth                       | Ja                                      | siehe Ahlstädt   |  |  |  |
|                       | Schlechtsart                   | Nein                                    |  |  |  | Mit Schreiben vom 14.06.22 wurde die Gemeinde aufgefordert, die Hauptsatzung entsprechend zu überarbeiten. |
|                       | Schleusegrund                  | Ja                                      | siehe Brünn  |  |  |  |
| Schleusingen, Stadt   | Nein                           |   |  |  | Die Stadt wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, die Hauptsatzung anzupassen                                |  |
| Schmeheim             | Ja                             | siehe Ahlstädt                          |  |  |  |  |
| Schweickershausen     | Ja                             | siehe Brünn                             |  |  |  |  |
| St. Bernhard          | Ja                             | siehe Ahlstädt                          |  |  |  |  |
| Straufhain            | Nein                           |   |  |  | Mit Schreiben vom 14.06.22 wurde die Gemeinde aufgefordert, die Hauptsatzung entsprechend zu überarbeiten.               |  |

| Landkreis       | Gemeinde          | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?  | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|-----------------|-------------------|---|--|---|---|
|                 | Themar, Stadt     | Ja                                      | Bei öffentlichen Stadtratssitzungen erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Stadtrates, also auf Angelegenheiten der Stadt, für die der Stadtrat zuständig ist, beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein.  |   |   |
|                 | Ummerstadt, Stadt | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu städtischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen, oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.   |   |   |
|                 | Veilsdorf         | Ja                                      | siehe Brünn  |   |   |
|                 | Westhausen        | Nein                                    |  |   | Mit Schreiben vom 14.06.22 wurde die Gemeinde aufgefordert, die Hauptsatzung entsprechend zu überarbeiten.                              |
|                 | Auengrund         | Ja                                      | siehe Brünn  |   |   |
|                 | Masserberg        | Ja                                      | siehe Brünn  |   |   |
|                 | Römhild, Stadt    | Ja                                      | Der Stadtrat soll bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit geben, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen und Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.   |   |   |
|                 | Eisfeld, Stadt    | Ja                                      | siehe Römhild  |   |   |
| Heldburg, Stadt | Ja                | siehe Ummerstadt                        |  |   |   |
| Kyffhäuserkreis | Abtsbessingen     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.              | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|                 | Bad Frankenhausen | Nein                                    |  | Eine Regelung wird in die Hauptsatzung aufgenommen, ist aber noch nicht in Kraft. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|                 | Bellstedt         | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.              | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|                 | Borxleben         | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.              | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|                 | Clingen           | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Clingen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft Greußen (poststelle@vgem-greussen.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. |   |   |

| Landkreis | Gemeinde        | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|-----------|-----------------|---|---|--|---|
|           | Ebeleben        | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Ebeleben pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (stadtverwaltung@ebeleben.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.                          |  |   |
|           | Etzleben        | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Freienbessingen | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Freienbessingen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung Ebeleben (stadtverwaltung@ebeleben.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |   |
|           | Gehofen         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Helbedündorf    | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Helbedündorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |   |
|           | Holzsußra       | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Kalbsrieth      | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |

| Landkreis | Gemeinde                  | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|-----------|---------------------------|---|--|--|---|
|           | Mönchpfffel-Nikolausrieth | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Niederbösa                | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Oberbösa                  | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Oberheldringen            | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Reinsdorf                 | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Rockstedt                 | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Sondershausen             | Ja                                      | Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Sondershausen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister/die Stadtratsmitglieder. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. |  |   |
|           | Topfstedt                 | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Trebra                    | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Wasserthaleben            | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Westgreußen               | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Kyffhäuserland            | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|           | Artern                    | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |

| Landkreis  | Gemeinde        | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|------------|-----------------|---|--|--|---|
|            | Roßleben-Wiehe  | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
|            | An der Schmücke | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu städtischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.   |  |   |
|            | Greußen         | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Es wurde durch ein Beratungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist. |
| Nordhausen | Bleicherode     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine  |
|            | Großlohra       | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine  |
|            | Kehmstedt       | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine  |
|            | Kleinfurra      | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine  |
|            | Lipprechterode  | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine  |
|            | Niedergebra     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine  |
|            | Ellrich         | Ja                                      | § 3 a Abs. 1 der Hauptsatzung:<br>Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.   |  |   |
|            | Harztor         | Ja                                      | § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung:<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Harztor pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (info@harztor.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |   |
|            | Heringen        | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine  |
|            | Görsbach        | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine  |
| Urbach     | Nein            |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.   | bisher keine   |   |

| Landkreis | Gemeinde                       | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |
|-----------|--------------------------------|---|--|--|--|
|           | Hohenstein                     | Ja                                      | § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung:<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 9 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Hohenstein pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den (Ober-)Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den (Ober-)Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung. |  |  |
|           | Nordhausen                     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine   |
|           | Sollstedt                      | Ja                                      | § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung:<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Sollstedt pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung info@Sollstedt.de eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 5 themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung.                                    |  |  |
|           | Werther                        | Ja                                      | § 5 a der Hauptsatzung:<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohnerfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 15 Minuten ausgedehnt werden. Jeder Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Werther ist nach Abgabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
| Ilm-Kreis | Stadt Ilmenau                  | Ja                                      | Es findet eine Fragestunde im Rahmen der Stadtratssitzung statt, welche insgesamt nicht mehr als 15 min umfasst.   |  |  |
|           | Gemeinde Alkersleben           | Ja                                      | Es findet eine Fragestunde im Rahmen der Gemeinderatssitzung statt, welche auf 20 min, in Ausnahmefällen auf 30 min begrenzt ist.  |  |  |
|           | Stadt Arnstadt                 | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Stadt wird schriftlich gebeten, die Regelung zeitnah in ihre Satzung aufzunehmen.    |
|           | Gemeinde Bösleben-Wüllersleben | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Gemeinde wird schriftlich gebeten, die Regelung zeitnah in ihre Satzung aufzunehmen. |
|           | Gemeinde Dornheim              | Ja                                      | Es findet eine Fragestunde im Rahmen der Gemeinderatssitzung statt, welche auf 20 min, in Ausnahmefällen auf 30 min begrenzt ist.  |  |  |

| Landkreis            | Gemeinde                           | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |
|----------------------|------------------------------------|---|--|--|--|
|                      | Gemeinde Elgersburg                | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Gemeinde wird schriftlich gebeten, die Regelung zeitnah in ihre Satzung aufzunehmen. |
|                      | Gemeinde Elleben                   | Ja                                      | Es findet eine Fragestunde im Rahmen der Gemeinderatssitzung statt, welche auf 20 min, in Ausnahmefällen auf 30 min begrenzt ist.  |  |  |
|                      | Gemeinde Elxleben                  | Ja                                      | Es findet eine Fragestunde im Rahmen der Gemeinderatssitzung statt, welche auf 20 min, in Ausnahmefällen auf 30 min begrenzt ist.  |  |  |
|                      | Gemeinde Amt Wachsenburg           | Ja                                      | Es findet eine Fragestunde im Rahmen der Gemeinderatssitzung statt, welche auf 30 min begrenzt ist.  |  |  |
|                      | Gemeinde Martinroda                | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Gemeinde wird schriftlich gebeten, die Regelung zeitnah in ihre Satzung aufzunehmen. |
|                      | Gemeinde Osthausen-Wülfershausen   | Ja                                      | Es findet eine Fragestunde im Rahmen der Gemeinderatssitzung statt, welche auf 20 min, in Ausnahmefällen auf 30 min begrenzt ist.  |  |  |
|                      | Stadt Plaue                        | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Stadt wird schriftlich gebeten, die Regelung zeitnah in ihre Satzung aufzunehmen.    |
|                      | Stadt Stadtilm                     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Stadt wird schriftlich gebeten, die Regelung zeitnah in ihre Satzung aufzunehmen.    |
|                      | Gemeinde Witzleben                 | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Gemeinde wird schriftlich gebeten, die Regelung zeitnah in ihre Satzung aufzunehmen. |
|                      | Gemeinde Geratal                   | Ja                                      | Es findet eine Fragestunde im Rahmen der Gemeinderatssitzung statt, welche auf 45 min, in Ausnahmefällen auf 60 min begrenzt ist.  |  |  |
|                      | Landgemeinde Stadt Großbreitenabch | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Stadt wird schriftlich gebeten, die Regelung zeitnah in ihre Satzung aufzunehmen.    |
| Saale-Holzland-Kreis | Albersdorf                         | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|                      | Altenberga                         | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Altenberga pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung. |  |  |
|                      | Bad Klosterlausnitz                | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |



| Landkreis | Gemeinde       | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------|---|--|--|--|
|           | Bibra          | Nein                                    |  | Im Rahmen des Anzeigeverfahrens der Hauptsatzung wurden Verstöße gegen höherrangiges Recht festgestellt, wodurch der Beschluss aufgehoben wird und die Satzung einer Überarbeitung bedarf. |  |
|           | Bobeck         | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Bremsnitz      | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Bucha          | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Bucha pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Bürgel         | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.   | bisher keine                                     |
|           | Crossen a.d.E. | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Redezeit ist jeweils auf 5 Minuten beschränkt. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und ist insgesamt auf 20 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Versammlungsleiter ausgedehnt werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |

| Landkreis | Gemeinde         | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|------------------|---|--|--|--|
|           | Dornburg-Camburg | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Dornburg-Camburg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadt Dornburg-Camburg, c/o Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. |  |  |
|           | Eichenberg       | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Eichenberg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.             |  |  |
|           | Eineborn         | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Eisenberg        | Ja                                      | Der letzte Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung ist die Einwohnerfragestunde. Die Fragestunde soll nicht mehr als eine Stunde umfassen. Der Fragesteller muss Gemeindegewohner im Sinne des § 10 ThürKO sein. Die Wortmeldung muss eine Frage beinhalten. Die Fragen werden durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten beantwortet, sofern die Antwort in der Sitzung möglich ist. Zu einer Anfrage ist aus der Mitte jeder Fraktion ein Mitglied berechtigt, zur Sache zu reden. Im Übrigen dürfen sich Stadtratsmitglieder an der Einwohnerfragestunde nicht beteiligen.  |  |  |
|           | Frauenprießnitz  | Nein                                    |  | Im Rahmen des Anzeigeverfahrens der Hauptsatzung wurden Verstöße gegen höherrangiges Recht festgestellt, wodurch der Beschluss aufgehoben wird und die Satzung einer Überarbeitung bedarf. |  |

| Landkreis | Gemeinde             | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------------|---|--|--|--|
|           | Freienorla           | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Freienorla pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung. |  |  |
|           | Geisenhain           | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Gneus                | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Golmsdorf            | Nein                                    |  | Im Rahmen des Anzeigeverfahrens der Hauptsatzung wurden Verstöße gegen höherrangiges Recht festgestellt, wodurch der Beschluss aufgehoben wird und die Satzung einer Überarbeitung bedarf. |  |
|           | Gösen                | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Gösen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (gemeinde@gösen.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 45 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Graitschen b. Bürgel | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.   | bisher keine                                     |
|           | Großbockedra         | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.   | bisher keine                                     |

| Landkreis | Gemeinde       | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung? | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------|---|---|------------------------------------|--|
|           | Großeutersdorf | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Großeutersdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |                                    |  |
|           | Großlöbichau   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Großlöbichau pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Großlöbichau, c/o Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg (info@vg-dornburg-camburg) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |                                    |  |
|           | Großpürschütz  | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Großpürschütz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung.                                       |                                    |  |

| Landkreis | Gemeinde      | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|---------------|---|--|--|--|
|           | Gumperda      | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Gumperda pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Hainichen     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Hainspitz     | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Hainspitz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich auf ein Thema beziehen und spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (bgm-hainspitz@stadt-eisenberg.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 45 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister; eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Hartmannsdorf | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n; eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Heideland     | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 20/30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |

| Landkreis | Gemeinde       | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------|---|---|--|--|
|           | Hermsdorf      | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitzung in der Stadt Hermsdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden. In Ausnahmefällen kann sie durch den Stadtrat bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.   |  |  |
|           | Hummelshain    | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Jenalöbnitz    | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Jenalöbnitz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Jenalöbnitz, c/o Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg (info@vg-dornburg-camburg) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Kahla          | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Karlsdorf      | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Kleinbockedra  | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Kleinebersdorf | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |

| Landkreis | Gemeinde                 | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|--------------------------|---|--|--|--|
|           | Kleineutersdorf          | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Kleineutersdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung.                                      |  |  |
|           | Laasdorf                 | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Lehesten                 | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Lindig                   | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Lippersdorf-Erdmannsdorf | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Löberschütz              | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Löberschütz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Löberschütz, c/o Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg (info@vg-dornburg-camburg.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Mertendorf               | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Mertendorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich auf ein Thema beziehen und spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (gemeinde@mertendorf-thueringen.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 45 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister; eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Meusebach                | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |

| Landkreis | Gemeinde    | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|-------------|---|---|--|--|
|           | Milda       | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Milda pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung.   |  |  |
|           | Möckern     | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Mörsdorf    | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Mörsdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Gemeinderat bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung.   |  |  |
|           | Nausnitz    | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Neuengönna  | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Neuengönna pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Neuengönna, c/o Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg (info@vg-dornburg-camburg) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Oberbodnitz | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Orlamünde   | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |



| Landkreis | Gemeinde    | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|-------------|---|--|--|--|
|           | Ottendorf   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Petersberg  | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Petersberg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (petersberg-bgm@t-onlinde.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 45 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.            |  |  |
|           | Poxdorf     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Rattelsdorf | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Rauda       | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n; eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde/Stadtratssitzung.  |  |  |
|           | Rauschwitz  | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Rauschwitz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (bgm-rauschwitz@stasdt-eisenberg.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 45 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Rausdorf    | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |

| Landkreis | Gemeinde             | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------------|---|---|--|--|
|           | Reichenbach          | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Reichenbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Gemeinderat bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestsetzung.   |  |  |
|           | Reinstädt            | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Renthendorf          | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Rothenstein          | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Ruttersdorf-Lotschen | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Scheiditz            | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Schkölen             | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Schleifreisen        | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Schleifreisen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Gemeinderat bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung. |  |  |
|           | Schlöben             | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Schöngleina          | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |

| Landkreis | Gemeinde     | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|--------------|---|--|--|--|
|           | Schöps       | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Schöps pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.          |  |  |
|           | Seitenroda   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Seitenroda pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Serba        | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Silbitz      | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n; eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | St. Gangloff | Nein                                    |  | Im Rahmen des Anzeigeverfahrens der Hauptsatzung wurden Verstöße gegen höherrangiges Recht festgestellt, wodurch Beschluss aufgehoben wird und Satzung einer Überarbeitung bedarf. |  |
|           | Stadtroda    | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.   | bisher keine                                     |

| Landkreis | Gemeinde                | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|-------------------------|---|---|--|--|
|           | Sulza                   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Sulza pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de) eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung. |  |  |
|           | Tautenburg              | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Tautendorf              | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Tautenhain              | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Thierschneck            | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Tissa                   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Tröbnitz                | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Trockenborn-Wolfersdorf | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Unterbodnitz            | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Waldeck                 | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |

| Landkreis | Gemeinde    | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|-------------|---|--|--|--|
|           | Walpernhain | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n; eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Waltersdorf | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Weißbach    | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Weißborn    | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Wichmar     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Zimmern     | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Zimmern pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Zimmern, c/o Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg (info@vg-dornburg-camburg.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.                   |  |  |
|           | Zöllnitz    | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Zöllnitz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23 in 07768 Kahla - hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de - eingehen. Einwohnerfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |

| Landkreis        | Gemeinde       | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?  | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|------------------|----------------|---|--|---|---|
| Saale-Orla-Kreis | Bad Lobenstein | Nein                                    |  | Derzeit in der Geschäftsordnung der Gemeinde geregelt.  | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|                  | Bodelwitz      | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung. |   | Nein  |
|                  | Dittersdorf    | Nein                                    |  | Bürger können derzeit ihre Anfragen auch ohne Einwohnerfragestunde anbringen.   | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|                  | Döbritz        | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung. |   |   |
|                  | Dreitzsch      | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Markt 1, 07819 Triptis oder per Mail an info@triptis.de.) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung.   |   |   |
|                  | Eißbach        | Nein                                    |  | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt.  | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|                  | Gefell         | Nein                                    |  | Die Hauptsatzung wurde an Mustersatzung angelehnt, enthält jedoch keine Regelung für Einwohnerfragestunde. Laut Festlegung des Bürgermeisters findet vor jeder Stadtratssitzung eine Bürgerfragestunde statt. | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |

| Landkreis | Gemeinde      | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?  | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|-----------|---------------|---|--|---|---|
|           | Geroda        | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Markt 1, 07819 Triptis oder per Mail an info@triptis.de.) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung.   |   |   |
|           | Gertewitz     | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung. |   |   |
|           | Görkwitz      | Nein                                    |  | Bürger können derzeit ihre Anfragen auch ohne Einwohnerfragestunde anbringen.                     | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Göschitz      | Nein                                    |  | Bürger können derzeit ihre Anfragen auch ohne Einwohnerfragestunde anbringen.                     | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Gössitz       | Nein                                    |  | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt.          | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Grobengereuth | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung. |   |   |
|           | Hirschberg    | Nein                                    |  | Bürgerfragestunden finden unabhängig der gesetzlichen Regelung regelmäßig in den Sitzungen statt. | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |

| Landkreis | Gemeinde                         | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?  | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|-----------|----------------------------------|---|--|---|---|
|           | Keila                            | Nein                                    |  | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt.  | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Kirschkau                        | Nein                                    |  | Bürger können derzeit ihre Anfragen auch ohne Einwohnerfragestunde anbringen.   | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Kospoda                          | Ja                                      | Der Gemeinderat gibt im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen nach dem Beschluss der Tagesordnung zu Beginn der Gemeinderatssitzung den Einwohnern Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Kospoda zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Jeder Einwohner bzw. Fragesteller erhält eine maximale Redezeit von 5 Minuten. Sollte die Beantwortung von Anfragen während der Sitzung nicht möglich sein, werden diese im Nachgang schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen beantwortet. Anfragen zu Personal- bzw. Grundstücksangelegenheiten sind ausgeschlossen.   |   |   |
|           | Krölpa                           | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunde ist bisher in der Geschäftsordnung geregelt.  | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Langenorla                       | Nein                                    |  | Die Änderung der Hauptsatzung befand sich bereits auf der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung, der Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung wurde auf Grund des Antrags auf Vertagung durch eine Fraktion bisher nicht gefasst. |   |
|           | Lausnitz b. Neustadt an der Orla | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung. |   |   |
|           | Lemnitz                          | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Markt 1, 07819 Triptis oder per Mail an info@triptis.de.) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung.   |   |   |



| Landkreis | Gemeinde      | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|-----------|---------------|---|--|--|---|
|           | Löhma         | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Löhma pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung "Gemeinde-Loehma@gmx.de" eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 5 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 90 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |   |
|           | Miesitz       | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Markt 1, 07819 Triptis oder per Mail an info@triptis.de.) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung.   |  |   |
|           | Mittelpölnitz | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Markt 1, 07819 Triptis oder per Mail an info@triptis.de.) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung.   |  |   |
|           | Moßbach       | Nein                                    |  | Bürger können derzeit ihre Anfragen auch ohne Einwohnerfragestunde anbringen.            | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Moxa          | Nein                                    |  | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt. | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Neundorf      | Nein                                    |  | Bürger können derzeit ihre Anfragen auch ohne Einwohnerfragestunde anbringen.            | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |

| Landkreis | Gemeinde             | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|-----------|----------------------|---|--|--|---|
|           | Neustadt an der Orla | Ja                                      | Der Stadtrat gibt im öffentlichen Teil der Stadtratssitzungen den Einwohnern Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Neustadt an der Orla zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner oder Verein mit Sitz in Neustadt an der Orla gestellt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang schriftlich oder in der folgenden Stadtratssitzung.  |  |   |
|           | Nimritz              | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung. |  |   |
|           | Oberoppurg           | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung. |  |   |
|           | Oettersdorf          | Nein                                    |  | Bürger können derzeit ihre Anfragen auch ohne Einwohnerfragestunde anbringen.  | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Oppurg               | Nein                                    |  | Die Änderung der Hauptsatzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2022 beschlossen, wurde aber noch nicht bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Satzungsänderung erfolgt voraussichtlich in der Februar-Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg. |   |
|           | Paska                | Nein                                    |  | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt.   | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Peuschen             | Nein                                    |  | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt.   | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |

| Landkreis | Gemeinde    | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|-----------|-------------|---|---|--|---|
|           | Plothen     | Nein                                    |   | Bürger können derzeit ihre Anfragen auch ohne Einwohnerfragestunde anbringen.            | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Pörmitz     | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Pörmitz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung info@vg-seenplatte.de eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf zehn Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 20 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister. Eine Aussprache bzw. Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu drei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |   |
|           | Pößneck     | Ja                                      | § 4a Einwohnerfragestunde<br>(1) Bei jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates mit Ausnahme der konstituierenden Stadtratssitzung und Sondersitzungen wird zu Beginn der Stadtratssitzung eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Den Einwohnern soll Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.   |  |   |
|           | Quaschwitz  | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung.   |  |   |
|           | Ranis       | Nein                                    |   | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt. | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Remptendorf | Ja                                      | § 5a Einwohnerfragestunde<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. (2) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 15 Minuten. (3) Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |   |

| Landkreis | Gemeinde               | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|-----------|------------------------|---|--|--|---|
|           | Rosendorf              | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Markt 1, 07819 Triptis oder per Mail an info@triptis.de.) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindeforum. |  |   |
|           | Rosenthal am Rennsteig | Ja                                      | Die Einwohner erhalten bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen die Gelegenheit, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (§ 5a "Einwohnerfragestunde" der Hauptsatzung).   |  |   |
|           | Saalburg-Ebersdorf     | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunde ist bisher in der Geschäftsordnung geregelt.   | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Schleiz                | Nein                                    |  | Die Stadt Schleiz hat die Bürgerfragestunde nicht in der Hauptsatzung, sondern in der Geschäftsordnung geregelt. | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Schmieritz             | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Markt 1, 07819 Triptis oder per Mail an info@triptis.de.) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindeforum. |  |   |
|           | Schmorda               | Nein                                    |  | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt.                         | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Schöndorf              | Nein                                    |  | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt.                         | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Seisla                 | Nein                                    |  | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt.                         | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Solkwitz               | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.   |   |

| Landkreis | Gemeinde      | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?  | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|-----------|---------------|---|---|---|---|
|           | Tanna         | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Tanna pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 1 Tag vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (rathaus@stadt-tanna.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden, in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. |   |   |
|           | Tegau         | Nein                                    |   | Bürger können derzeit ihre Anfragen auch ohne Einwohnerfragestunde anbringen. | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|           | Tömmelsdorf   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Markt 1, 07819 Triptis oder per Mail an info@triptis.de.) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindeforum.  |   |   |
|           | Triptis       | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu städtischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsbehörde der Stadt (Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Markt 1, 07819 Triptis oder per Mail an info@triptis.de.) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.   |   |   |
|           | Volkmannsdorf | Nein                                    |   | Bürger können derzeit ihre Anfragen auch ohne Einwohnerfragestunde anbringen. | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |

| Landkreis           | Gemeinde        | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein)                                  | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?            | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |   |
|---------------------|-----------------|--|---|---|--|---|
|                     | Weira           | Ja   | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung.  |   |  |   |
|                     | Wernburg        | Ja   | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefestung.  |   |  |   |
|                     | Wilhelmsdorf    | Nein   |   |   | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt. | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
|                     | Wurzbach        | Ja   | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Wurzbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (stadt-wurzbach@wurzbach.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf dreißig Minuten begrenzt. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens fünf Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig ist bis zu einer themenbezogenen Nachfrage durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung in der folgenden Stadtratssitzung. |   |  |   |
|                     | Ziegenrück      | Nein   |   |   | Wird lt. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen ohne explizite Regelung durchgeführt. | Die Gemeinde wurde auf die Verpflichtung hingewiesen, eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen und wird nochmals mit Terminsetzung zur Umsetzung aufgefordert. |
| Saalfeld-Rudolstadt | Allendorf       | Ja   | siehe Amtsblatt der Stadt Königsee und der Gemeinden Allendorf und Bechstedt vom 21.10.22   |   |  |   |
|                     | Altenbeuthen    | Ja   | siehe Amtsblatt Gemeinde-Nachrichten vom 30.09.22   |   |  |   |
|                     | Bad Blankenburg | Ja   | siehe Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 25.08.22  |   |  |   |
|                     | Bechstedt       | Ja   | siehe Amtsblatt der Stadt Königsee und der Gemeinden Allendorf und Bechstedt vom 21.10.22   |   |  |   |
|                     | Cursdorf        | Nein   |   | Eine Satzungsanpassung ist derzeit in Arbeit. |  |   |
|                     | Deesbach        | Ja   | Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt  |   |  |   |
|                     | Döschnitz       | Ja   | Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt  |   |  |   |
| Gräfenthal          | Ja              | siehe Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge vom 17.09.21 |   |   |  |   |

| Landkreis              | Gemeinde                | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?  | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde                                    |
|------------------------|-------------------------|---|--|---|---|
|                        | Hohenwarte              | Ja                                      | siehe Amtsblatt Gemeinde-Nachrichten vom 30.09.22  |   |   |
|                        | Katzhütte               | Ja                                      | siehe Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal vom 14.10.22   |   |   |
|                        | Kaulsdorf               | Ja                                      | siehe Amtsblatt Gemeinde-Nachrichten vom 23.12.22  |   |   |
|                        | Lehesten                | Ja                                      | siehe Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge vom 17.09.21   |   |   |
|                        | Meura                   | Nein                                    |  | Eine Satzungsanpassung ist derzeit in Arbeit.   |   |
|                        | Probstzella             | Ja                                      | siehe Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge vom 17.09.21   |   |   |
|                        | Rohrbach                | Nein                                    |  | Eine Satzungsanpassung ist derzeit in Arbeit.   |   |
|                        | Rudolstadt              | Ja                                      | siehe Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 23.06.22 |   |   |
|                        | Saalfeld/Saale          | Ja                                      | siehe Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 08.09.22 |   |   |
|                        | Schwarzburg             | Nein                                    |  | Eine Satzungsanpassung ist derzeit in Arbeit.   |   |
|                        | Sitzendorf              | Nein                                    |  | Eine Satzungsanpassung ist derzeit in Arbeit.   |   |
|                        | Unterweißbach           | Nein                                    |  | Eine Satzungsanpassung ist derzeit in Arbeit.   |   |
|                        | Leutenberg              | Ja                                      | Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt   |   |   |
|                        | Drognitz                | Ja                                      | siehe Amtsblatt Gemeinde-Nachrichten vom 29.07.22  |   |   |
|                        | Uhlstädt-Kirchhasel     | Ja                                      | siehe Amtsblatt Uhlstädt-Kirchhaseler Anzeiger vom 26.08.22  |   |   |
|                        | Unterwellenborn (EHG)   | Nein                                    |  | Eine Satzungsanpassung ist derzeit in Arbeit.   |   |
|                        | Königsee Stadt          | Ja                                      | siehe Amtsblatt der Stadt Königsee und der Gemeinden Allendorf und Bechstedt vom 21.10.22  |   |   |
| Schwarzatal Stadt      | Nein                    |   | Eine Satzungsanpassung ist derzeit in Arbeit.  |   |   |
| Schmalkalden-Meiningen | Belrieth                | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|                        | Christes                | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|                        | Dillstädt               | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|                        | Einhausen               | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|                        | Ellingshausen           | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|                        | Kühndorf                | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|                        | Leutersdorf             | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|                        | Neubrunn                | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|                        | Obermaßfeld-Grimmenthal | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|                        | Ritschenhausen          | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|                        | Rohr                    | Nein                                    |  | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |

| Landkreis | Gemeinde                   | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?  | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde                                    |
|-----------|----------------------------|---|---|---|---|
|           | Schwarza                   | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Utendorf                   | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Vachdorf                   | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Birx                       | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                              | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Erbenhausen                | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                              | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Frankenheim                | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                              | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Kaltennordheim             | Ja                                      | Fragen können in der Gemeinderatssitzung (max. 15 min) und vorab schriftlich oder mündlich in der Verwaltung gestellt werden. |   |   |
|           | Oberweid                   | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                              | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Friedelshausen             | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Mehmels                    | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Schwallungen               | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Wasungen                   | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Breitungen                 | Ja                                      | wie Muster-Hauptsatzung Gemeinde- und Städtebund Thüringen  |   |   |
|           | Fambach                    | Ja                                      | wie Muster-Hauptsatzung Gemeinde- und Städtebund Thüringen  |   |   |
|           | Rosa                       | Ja                                      | wie Muster-Hauptsatzung Gemeinde- und Städtebund Thüringen  |   |   |
|           | Roßdorf                    | Ja                                      | wie Muster-Hauptsatzung Gemeinde- und Städtebund Thüringen  |   |   |
|           | Stadt Meiningen            | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Gemeinde Rippershausen     | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Gemeinde Sülzfeld          | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Gemeinde Untermaßfeld      | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Gemeinde Floh-Seligenthal  | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Stadt Oberhof              | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Stadt Schmalkalden         | Ja                                      | Regelung entspricht der Muster-Hauptsatzung des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen.  |   |   |
|           | Stadt Steinbach-Hallenberg | Ja                                      | In jeder Stadtratssitzung findet eine Bürgerfragestunde statt.  |   |   |
|           | Stadt Brotterode-Trusetal  | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Stadt Zella-Mehlis         | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |



| Landkreis | Gemeinde           | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?  | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde                                    |
|-----------|--------------------|---|---|---|---|
|           | Gemeinde Rhönblick | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
|           | Gemeinde Grabfeld  | Nein                                    |   | Die Bürgerfragestunden erfolgen derzeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt. | Die Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Anpassung der Hauptsatzung hingewiesen. |
| Sömmerda  | Alperstedt         | Ja                                      | <p>§ 12 Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)</p> <p>(1) Anfragen der Einwohner sind bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen.</p> <p>(2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:</p> <p>1. Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.</p> <p>2. Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>3. Der Vorsitzende hat Anfragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie</p> <p>a) nicht eine gemeindliche Angelegenheit betreffen,</p> <p>b) sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,</p> <p>c) Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder</p> <p>d) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde überschritten ist, sofern nicht der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder ihre Verlängerung beschließt.</p> <p>4. Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.</p> <p>5. Anfragen werden in der Regel vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Anfragende nicht einer schriftlichen Beantwortung zustimmt; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den Inhalt seiner schriftlichen Beantwortung zu informieren.</p> <p>6. Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister, danach die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.</p> <p>7. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.</p> |   |   |
|           | Andisleben         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                              | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde.              |
|           | Büchel             | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.                              | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde.              |
|           | Buttstädt          | Ja                                      | <p>§ 7 Einwohnerfragestunde und -versammlung</p> <p>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Buttstädt pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Buttstädt, Großsemsener Weg 5, 99628 Buttstädt oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (poststelle@lg-buttstaedt.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 5 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindeforum.</p>  |   |   |
|           | Eckstedt           | Ja                                      | siehe Alperstedt  |   |   |
| Elxleben  | Nein               |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde.                            |   |

| Landkreis | Gemeinde        | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde                       |
|-----------|-----------------|---|--|--|--|
|           | Gangloffsömmern | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Gebesee, Stadt  | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Gebesee pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und sollen spätestens fünf Wochentage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (info@vg-gera-aue.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. |  |  |
|           | Griefstedt      | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Großmölsen      | Ja                                      | § 11 Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)<br>(1) Anfragen der Einwohner sind nicht bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen. Aus der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 10 Abs. 3) kann entnommen werden, bei welcher Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet.<br>(2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:<br>1. Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zustellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.<br>2. Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister mindestens vierteljährlich als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.<br>3. bis 7. vgl. Alperstedt (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 bis 7)  |  | Eventuelle Erstellung von einem Anhörungsschreiben an die Gemeinde.    |
|           | Großneuhausen   | Nein                                    |  |  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Großrudestedt   | Ja                                      | vgl. Alperstedt  |  |  |
|           | Günstedt        | Nein                                    |  |  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Haßleben        | Nein                                    |  |  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Kindelbrück     | Nein                                    |  |  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Kleinmölsen     | Ja                                      | vgl. Großmölsen  |  | Eventuelle Erstellung von einem Anhörungsschreiben an die Gemeinde.    |
|           | Kleinneuhausen  | Nein                                    |  |  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Kölleda, Stadt  | Nein                                    |  |  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Markvippach     | Ja                                      | vgl. Großmölsen  |  | Eventuelle Erstellung von einem Anhörungsschreiben an die Gemeinde.    |
|           | Nöda            | Ja                                      | vgl. Alperstedt  |  |  |
|           | Ollendorf       | Ja                                      | vgl. Alperstedt  |  |  |
|           | Ostramondra     | Nein                                    |  |  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |

| Landkreis | Gemeinde          | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung? | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde                       |
|-----------|-------------------|---|--|------------------------------------|--|
|           | Rastenberg, Stadt | Ja                                      | § 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu 3 unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Rastenberg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge sollten sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (poststelle@vgem-koelleda.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch die Bürgermeisterin bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch die Bürgermeisterin. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung durch die Bürgermeisterin oder die Verwaltung innerhalb von 14 Tagen an die Bürger. Über die Antwort informiert die Bürgermeisterin in der nachfolgenden Stadtratssitzung. |                                    |  |
|           | Riethnordhausen   | Nein                                    |  |                                    | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Ringleben         | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Ringleben pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und sollen spätestens fünf Wochentage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (info@vg-gera-aue.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |                                    |  |
|           | Schloßvippach     | Ja                                      | vgl. Großmölsen  |                                    |  |
|           | Schwerstedt       | Nein                                    |  |                                    | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Sömmerda, Stadt   | Nein                                    |  |                                    | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Spröttau          | Ja                                      | vgl. Alperstedt  |                                    |  |
|           | Straußfurt        | Nein                                    |  |                                    | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde. |
|           | Udestedt          | Ja                                      | vgl. Großmölsen  |                                    | Eventuelle Erstellung von einem Anhörungsschreiben an die Gemeinde.    |
|           | Vogelsberg        | Ja                                      | vgl. Alperstedt  |                                    |  |
|           | Walschleben       | Ja                                      | § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung<br>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Walschleben pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang, in der folgenden Gemeinderatssitzung oder durch die Verwaltung.   |                                    |  |

| Landkreis | Gemeinde           | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde   |
|-----------|--------------------|---|---|--|--|
|           | Weißensee, Stadt   | Nein                                    |   |  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde.   |
|           | Werningshausen     | Nein                                    |   |  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde.   |
|           | Witterda           | Nein                                    |   |  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde.   |
|           | Wundersleben       | Nein                                    |   |  | Erstellung von einem Hinweis- bzw. Anhörungsschreiben an die Gemeinde.   |
| Sonneberg | Frankenblick       | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Gemeinde wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, die erforderliche Regelung in der Hauptsatzung zu treffen. Durch die Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Änderung bis Ende des 1. Quartals 2023 erfolgen soll. |
|           | Föritzal           | Ja                                      | <p>§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung</p> <p>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Föritzal pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates erweitert werden.</p> <p>(2) Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Die Fragen müssen kurz und sachlich sein. Sie dürfen sich nur auf allgemeine Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Föritzal beziehen und keine Wertung enthalten.</p> <p>(3) Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Falls eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, erfolgt diese unverzüglich schriftlich. Die Antworten werden dem Protokoll zur Gemeinderatssitzung beigelegt.</p> <p>(4) Der Vorsitzende des Gemeinderates hat das Recht einem Fragestellenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes 2 nicht erfüllt sind.</p> |  |  |
|           | Goldisthal         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Gemeinde wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, die erforderliche Regelung in der Hauptsatzung zu treffen. Durch die Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Änderung bis Ende des 1. Quartals 2023 erfolgen soll. |
|           | Lauscha            | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Stadt wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, die erforderliche Regelung in der Hauptsatzung zu treffen. Durch die Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Änderung bis Ende des 1. Quartals 2023 erfolgen soll.    |
|           | Neuhaus am Rennweg | Ja                                      | <p>§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung</p> <p>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Neuhaus am Rennweg pro Sitzung gestellt werden. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelnen Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Vorsitzenden des Stadtrates bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.</p>  |  |  |

| Landkreis             | Gemeinde        | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde  |
|-----------------------|-----------------|---|--|--|---|
|                       | Schalkau        | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Stadt wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, die erforderliche Regelung in der Hauptsatzung zu treffen. Durch die Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Änderung bis Ende des 1. Quartals 2023 erfolgen soll. |
|                       | Sonneberg       | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Die Stadt wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, die erforderliche Regelung in der Hauptsatzung zu treffen. Durch die Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Änderung bis Ende des 1. Quartals 2023 erfolgen soll. |
|                       | Steinach        | Ja                                      | § 4a Einwohnerfragestunde<br>Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.   |  |   |
| Unstrut-Hainich-Kreis | Bad Langensalza | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es darf eine Einwohneranfrage, Anregung oder Vorschlag von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Bad Langensalza pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung (stadtratsbuero@bad-langensalza.thueringen.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. Einwohner mit Aktionseinschränkungen können ihre Anfragen durch einen Vertreter stellen lassen oder durch den Vorsitzenden des Stadtrates vortragen lassen. |  |   |
|                       | Bad Tennstedt   | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Stadt nach § 116 ThürKO.   |
|                       | Ballhausen      | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.  |
|                       | Blankenburg     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.  |
|                       | Bruchstedt      | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.  |

| Landkreis | Gemeinde       | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------|---|--|--|--|
|           | Großvargula    | Ja                                      | <p>§ 5 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) In jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, mit Ausnahme</p> <p>a) der konstituierenden Sitzung,</p> <p>b) von Sondersitzungen und</p> <p>c) der Sitzungen, die in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton , insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Liegen Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge vor, findet eine Einwohnerfragestunde statt; sie soll nicht länger als eine Stunde dauern.</p> <p>(2) Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Großvargula pro Sitzung gestellt werden. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt.</p> <p>(3) Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge dürfen sich jeweils nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen und müssen so formuliert sein, dass sie vom Bürgermeister oder Gemeinderat in kurzer Form beantwortet werden können. Eine kurze und knappe Darstellung der zur Begründung notwendigen Tatsachen ist zulässig. Einwohneranfragen dürfen nicht mehr als vier Fragen einschließlich Unterfragen umfassen. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen spätestens fünf Werktage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung Herbsleben als erfüllende Gemeinde (E-Mail-Adresse: sekretariat@gemeinde-herbsleben.de) eingehen.</p> <p>(4) Nach der Beantwortung können Nachfragen gestellt werden. Sie dürfen keine unsachlichen Wertungen enthalten. Die beziehungsweise der Anfragende hat das Recht, zwei Nachfragen zu stellen; zwei weitere Nachfragen dürfen aus der Mitte der anwesenden Einwohner gestellt werden. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n aufgrund von Zeitablaufs oder aus anderen Gründen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren schriftliche Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.</p> <p>(5) Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden oder unsachliche Wertungen enthalten sind unzulässig. Über die Zulässigkeit der Anfrage entscheidet der Bürgermeister.</p> |  |  |
|           | Haussömmern    | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|           | Herbsleben     | Ja                                      | siehe Großvargula  |  |  |
|           | Hornsömmern    | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|           | Kammerforst    | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Kammerforst gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann jedoch durch den Bürgermeister begrenzt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 6 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.  |  |  |
|           | Kirchheilingen | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |

| Landkreis | Gemeinde             | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------------|---|--|--|--|
|           | Körner               | Ja                                      | <p>§ 4a Einwohnerfragestunde</p> <p>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 10 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Körner pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und sollten spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltung der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen (post@stadt-nhh.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.</p>      |  |  |
|           | Kutzleben            | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|           | Marolterode          | Ja                                      | <p>§ 4a Einwohnerfragestunde</p> <p>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Marolterode pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und sollten spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltung der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen (post@stadt-nhh.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 5 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 45 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.</p> |  |  |
|           | Mittelsömmern        | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|           | Mühlhausen/Thüringen | Ja                                      | <p>§ 15 a Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil jeder öffentlichen Stadtratssitzung mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und findet in der Regel zu Beginn der Sitzung statt. (2) Jeder Einwohner der Stadt Mühlhausen hat das Recht, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt im eigenen Wirkungskreis, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Oberbürgermeister zu stellen. Die Frage wird mündlich gestellt und soll kurz und präzise sein. (3) Die Dauer der Fragestunde wird auf 15 Minuten begrenzt. (4) Der Einwohner soll die Frage drei Tage vor der Sitzung dem Stadtratsbüro zuleiten. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. (5) Die Fragesteller haben Anspruch auf Beantwortung fristgerecht eingereicherter Fragen durch den Oberbürgermeister oder einen anderen Vertreter der Verwaltung während der Einwohnerfragestunde. Reicht die zur Verfügung stehende Zeit von 15 Minuten zur Beantwortung nicht aus, so werden unbeantwortete Fragen innerhalb eines Monats in schriftlicher Form beantwortet und auf der Homepage öffentlich gemacht. (6) Ist der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde nicht persönlich anwesend, wird die Frage nicht beantwortet.</p>  |  |  |
|           | Oppershausen         | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |

| Landkreis     | Gemeinde                  | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|---------------|---------------------------|---|--|--|--|
|               | Rodeberg                  | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Rodeberg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und sollten spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (verwaltung@rodeberg.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|               | Schönstedt                | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|               | Sundhausen                | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|               | Tottleben                 | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|               | Urleben                   | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|               | Unstruttal                | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|               | Südeichsfeld              | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|               | Vogtei                    | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|               | Unstrut-Hainich           | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Gemeinde nach § 116 ThürKO.         |
|               | Nottertal-Heilingen Höhen | Ja                                      | <p>§ 6 a Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig.</p> <p>(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.</p> <p>(4) Grundsätzlich sollten die Fragen an den Bürgermeister gerichtet werden. Dieser legt fest, ob er selbst, der von ihm beauftragte Beigeordnete, ein Bediensteter der Verwaltung oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses die Fragen beantwortet.</p> <p>(5) Die Fraktionen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von einem Monat, gegebenenfalls als Zwischeninformation mit endgültiger Terminfestlegung, erteilt wird. Neben dem Fragesteller erhält eine Abschrift der Antwort: -jede Fraktion, -die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse.</p> <p>(6) Jeder Einwohner kann seine Frage auch schriftlich formulieren. Dies kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Schriftliche Anfragen sind spätestens am 3. Kalendertag vor dem Tag der Stadtratssitzung im Büro des Bürgermeisters einzureichen. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Bei rechtzeitigem Eingang der Anfrage soll die Beantwortung in der darauffolgenden Stadtratssitzung mündlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, kann zunächst eine Zwischeninformation erteilt werden. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.</p> |  |  |
| Wartburgkreis | Amt Creuzburg             | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |



| Landkreis | Gemeinde             | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------------|---|--|--|--|
|           | Bad Liebenstein      | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Bad Salzungen        | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Barchfeld-Immelnborn | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Berka v.d.Hainich    | Ja                                      | <p>§ 4 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Berka vor dem Hainich pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail (als Datei mit der Endung .docx oder .pdf) in der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal (info@vg-hainich-werratal.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang schriftlich oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. Die Beantwortung setzt die Anwesenheit des Fragestellers voraus.</p> <p>(2) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde sind kurze mündliche Anfragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zulässig, soweit die Anfrage nach Art und Umfang eine kurze mündliche Beantwortung ermöglicht.</p> <p>(3) In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates findet keine Einwohnerfragestunde statt.</p> |  |  |
|           | Bischofroda          | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Buttlar              | Ja                                      | <p>Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Buttlar pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der erfüllenden Gemeinde Stadt Geisa ( info@geisa.de; dabei werden nur PDF- und Bilddateien im JPG-, BMP-, TIF-, GIF-, PNG-, PSD-Format angenommen) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf dreißig Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf sechzig Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens fünf Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.“</p>  |  |  |

| Landkreis | Gemeinde       | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------|---|--|--|--|
|           | Dermbach       | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu einer Einwohneranfrage, Anregung oder Vorschlag von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Dermbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 15 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (info@dermbach.de) eingehen. Die Einwohneranfrage darf bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und findet als letzter Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung statt. Sie soll auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung."  |  |  |
|           | Empfertshausen | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Frankenroda    | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Geisa          | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Geisa pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (info@geisa.de; dabei werden nur PDF- und Bilddateien im JPG-, BMP-, TIF-, GIF-, PNG-, PSD-Format angenommen) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf dreißig Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf sechzig Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens fünf Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung."                                       |  |  |
|           | Gerstengrund   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Gerstengrund pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der erfüllenden Gemeinde Stadt Geisa (info@geisa.de; dabei werden nur PDF- und Bilddateien im JPG-, BMP-, TIF-, GIF-, PNG-, PSD-Format angenommen) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf dreißig Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf sechzig Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens fünf Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren/ Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung." |  |  |
|           | Gerstungen     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Hallungen      | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |

| Landkreis | Gemeinde           | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|--------------------|---|---|--|--|
|           | Hörselberg-Hainich | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Hörselberg-Hainich pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (info@hoerselberg-hainich.de; dabei sind die jeweils gültigen technischen Anforderungen zu beachten, die auf der Website der Gemeinde Hörselberg-Hainich veröffentlicht sind) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden, in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens drei Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfragen durch den Bürgermeister. Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogenen Nachfragen durch die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfragen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.   |  |  |
|           | Krauthausen        | Ja                                      | § 5a Einwohnerfragestunde: Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Krauthausen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Krauthausen oder per Email (als Datei mit der Endung .docx oder .pdf) bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal (info@vg-hainich-werratal.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfragen durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang schriftlich oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. Die Beantwortung setzt die Anwesenheit des Fragestellers voraus. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde sind kurze mündliche Anfragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zulässig, soweit die Anfrage nach Art und Umfang eine kurze mündliche Beantwortung ermöglicht. In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates findet keine Einwohnerfragestunde statt. |  | Nein   |
|           | Krayenberggemeinde | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Lauterbach         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Leimbach           | Ja                                      | Der Gemeinderat gibt bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten  |  |  |
|           | Nazza              | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Oechsen            | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Ruhla              | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |

| Landkreis | Gemeinde       | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?  | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------------|---|---|--|--|
|           | Schleid        | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Schleid pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der erfüllenden Gemeinde Stadt Geisa (info@geisa.de; dabei werden nur PDF- und Bilddateien im JPG-, BMP-, TIF-, GIF-, PNG-, PSD-Format angenommen) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf dreißig Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf sechzig Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens fünf Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung. |  |  |
|           | Seebach        | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Treffurt       | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Untereibzsch   | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Untereibzsch pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und sollten nach Möglichkeit spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (info@untereibzsch.de; im PDF-Format oder direkt in der E-Mail) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfragen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung  |  |  |
|           | Vacha          | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Weilar         | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Werra-Suhl-Tal | Ja                                      | Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail als pdf-Format in der Stadtverwaltung (info@stadt-werra-suhl-tal.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfragen durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu drei themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfragen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.   |  |  |
|           | Wiesenthal     | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |
|           | Wutha-Farnroda | Nein                                    |   | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | bisher keine                                     |

| Landkreis         | Gemeinde | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung? | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-------------------|----------|---|--|------------------------------------|--|
| Große Kreisstadt  | Eisenach | Ja                                      | <p>§ 5a Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Der Stadtrat räumt Einwohnern sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz in Eisenach in jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und Sondersitzungen, die Möglichkeit ein, Einwohneranfragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge können durch einen Einwohner sowie einen Verein oder Verband mit Sitz in Eisenach pro Sitzung gestellt werden. Eine Einwohneranfrage muss sich auf ein Thema beziehen und darf bis zu 5 Fragen enthalten. Anregungen und Vorschläge müssen sich ebenfalls auf ein Thema beziehen und eine Sachverhaltsdarstellung/Begründung beinhalten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Anfrage, der Anregung oder des Vorschlages zuständig ist.</p> <p>(2) Die Einwohneranfragen müssen spätestens 15 Kalendertage, die Anregungen oder Vorschläge spätestens 8 Kalendertage vor der Stadtratssitzung schriftlich im Büro des Stadtrates vorliegen. Zur Fristwahrung genügt auch der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: buero-stadtrat@eisenach.de oder die Einreichung über die städtische Internetseite (<a href="https://www.eisenach.de/rathaus/buergerbeteiligung/einwohnerfragestundeim-stadtrat">https://www.eisenach.de/rathaus/buergerbeteiligung/einwohnerfragestundeim-stadtrat</a>).</p> <p>(3) Die schriftliche Beantwortung der Einwohneranfragen ist dem Fragesteller spätestens 24 Stunden vor der Stadtratssitzung auszuhändigen. Falls aus personellen Gründen oder aufgrund des Arbeitsaufwandes eine fristgerechte Beantwortung der Einwohneranfrage nicht möglich ist, wird dies dem Fragesteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt und die Beantwortung erfolgt zur nächsten Sitzung des Stadtrates. Bei der Beantwortung von Einwohneranfragen, die Verweise enthalten, werden die Texte dieser Quelle entweder im Original oder zumindest paraphrasiert in die Beantwortung eingebunden.</p> <p>(4) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Stadtratssitzung werden die Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet bzw. aufgerufen.</p> <p>(5) Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bei Einwohneranfragen sind bis zu zwei Zusatzfragen durch die betreffenden Fragesteller bzw. einen Vertreter des fragstellenden Vereines oder Verbandes und eine Zusatzfrage pro Fraktion/fraktionslosem Stadratsmitglied zulässig. Die Zusatzfragen sind nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Anregungen und Vorschläge können kurz begründet werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Zusatzfrage pro Fraktion/fraktionslosem Stadratsmitglied an den Einreicher der Anregung oder des Vorschlages ist zulässig.</p> <p>(6) Einwohneranfragen, Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt bzw. eingereicht werden.</p> |                                    |  |
| Kreisfreie Städte | Erfurt   | Ja                                      | <p>§ 8 Einwohnerversammlung/ Einwohnerfragestunde</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens drei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.</p> <p>(4) Einwohnern wird die Gelegenheit gegeben, zu gemeindlichen Angelegenheiten in öffentlichen Sitzungen Fragen zu stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>   |                                    |  |

| Landkreis | Gemeinde | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung? | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------|---|--|------------------------------------|--|
|           | Gera     | Ja                                      | <p>§ 22 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Die Einwohner der Stadt Gera haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Gleiches gilt für Vertreter in der Stadt Gera ansässiger Bürgerinitiativen, Vereine, Verbände und Unternehmen. Die Fragen müssen sich auf in der Zuständigkeit des Stadtrates liegende allgemeine Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Gera beziehen und über Einzelinteressen hinausreichen. Unzulässig sind insbesondere Themen, deren Behandlung gegen Rechtsvorschriften verstoßen bzw. Rechte Dritter verletzen würden, sowie Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich zu behandeln sind.</p> <p>(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Oberbürgermeister geleitet. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und ist grundsätzlich auf 30 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Oberbürgermeister auf bis zu 45 Minuten ausgedehnt werden.</p> <p>(3) Fragen sollten spätestens am zweiten Tag vor der Stadtratssitzung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an stadtrat@gera.de) an die Stadtverwaltung gerichtet werden; den Fraktionen werden diese unverzüglich zur Kenntnis gegeben. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet; betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so können diese zusammenfassend beantwortet werden.</p> <p>(4) Die Fragen können inhaltlich an den Oberbürgermeister oder an den Stadtrat gerichtet werden. Ist eine Frage an den Oberbürgermeister gerichtet, erfolgt die Beantwortung durch ihn oder durch einen von ihm Beauftragten; weitere Stadtratsmitglieder und Beigeordnete, soweit deren jeweiliger Geschäftsbereich betroffen ist, können sich äußern. Ist eine Frage an den Stadtrat gerichtet, erfolgt die Beantwortung durch jeweils einen Vertreter der Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke; weitere Stadtratsmitglieder und der Oberbürgermeister bzw. Beigeordnete, soweit deren Geschäftsbereich betroffen ist, können sich äußern.</p> <p>(5) Jeder Einwohner kann bis zu zwei Fragen stellen. Im Rahmen des für die Einwohnerfragestunde nach Abs. 2 vorgegebenen Zeitrahmens wird jedem Einwohner die Gelegenheit gegeben, sein Anliegen zu erläutern; die Erläuterung eines Anliegens soll den Zeitrahmen von 5 Minuten nicht überschreiten. Dem Fragesteller soll Gelegenheit gegeben werden, sachliche Nachfragen zu stellen; zulässig sind bis zu drei, auf das vom Einwohner vorgetragene Thema bezogene Nachfragen.</p> <p>(6) Die Behandlung einer schriftlich gestellten Frage kann abgelehnt werden, wenn der Fragesteller nicht anwesend ist. Fragen, die nicht oder nicht umfassend in angemessener Zeit beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet; die Fraktionen erhalten das Antwortschreiben in Kopie.</p> |                                    |  |

| Landkreis | Gemeinde | Regelung in der Hauptsatzung? (ja/nein) | Wenn ja, mit welchem Inhalt?   | Wenn nein, mit welcher Begründung?                                   | Maßnahmen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde |
|-----------|----------|---|--|--|--|
|           | Jena     | Ja                                      | <p>§ 22 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Die Einwohner der Stadt Gera haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Gleiches gilt für Vertreter in der Stadt Gera ansässiger Bürgerinitiativen, Vereine, Verbände und Unternehmen. Die Fragen müssen sich auf in der Zuständigkeit des Stadtrates liegende allgemeine Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Gera beziehen und über Einzelinteressen hinausreichen. Unzulässig sind insbesondere Themen, deren Behandlung gegen Rechtsvorschriften verstoßen bzw. Rechte Dritter verletzen würden, sowie Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich zu behandeln sind.</p> <p>(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Oberbürgermeister geleitet. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und ist grundsätzlich auf 30 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Oberbürgermeister auf bis zu 45 Minuten ausgedehnt werden.</p> <p>(3) Fragen sollten spätestens am zweiten Tag vor der Stadtratssitzung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an stadtrat@gera.de) an die Stadtverwaltung gerichtet werden; den Fraktionen werden diese unverzüglich zur Kenntnis gegeben. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet; betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so können diese zusammenfassend beantwortet werden.</p> <p>(4) Die Fragen können inhaltlich an den Oberbürgermeister oder an den Stadtrat gerichtet werden. Ist eine Frage an den Oberbürgermeister gerichtet, erfolgt die Beantwortung durch ihn oder durch einen von ihm Beauftragten; weitere Stadtratsmitglieder und Beigeordnete, soweit deren jeweiliger Geschäftsbereich betroffen ist, können sich äußern. Ist eine Frage an den Stadtrat gerichtet, erfolgt die Beantwortung durch jeweils einen Vertreter der Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke; weitere Stadtratsmitglieder und der Oberbürgermeister bzw. Beigeordnete, soweit deren Geschäftsbereich betroffen ist, können sich äußern.</p> <p>(5) Jeder Einwohner kann bis zu zwei Fragen stellen. Im Rahmen des für die Einwohnerfragestunde nach Abs. 2 vorgegebenen Zeitrahmens wird jedem Einwohner die Gelegenheit gegeben, sein Anliegen zu erläutern; die Erläuterung eines Anliegens soll den Zeitrahmen von 5 Minuten nicht überschreiten. Dem Fragesteller soll Gelegenheit gegeben werden, sachliche Nachfragen zu stellen; zulässig sind bis zu drei, auf das vom Einwohner vorgetragene Thema bezogene Nachfragen.</p> <p>(6) Die Behandlung einer schriftlich gestellten Frage kann abgelehnt werden, wenn der Fragesteller nicht anwesend ist. Fragen, die nicht oder nicht umfassend in angemessener Zeit beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet; die Fraktionen erhalten das Antwortschreiben in Kopie.</p> |  |  |
|           | Suhl     | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Stadt nach § 116 ThürKO.            |
|           | Weimar   | Nein                                    |  | Es liegen hierzu keine Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. | Beratung der Stadt nach § 116 ThürKO.            |